



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an
Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik, Lehramt an
Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17603

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)
Nr. 33 / 11 vom 30. Juni 2011

Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Bachelorstudiengängen

Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik

Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen mit dem
Unterrichtsfach Musik

an der Universität Paderborn

Vom 30. Juni 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
an der Universität Paderborn

Vom 30. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW 2009 S. 516) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

I Allgemeines	Seite
§ 1 Zweck der Feststellung der musikalischen Eignung.....	4
§ 2 Anerkennung von Feststellung der musikalischen Eignung.....	4
§ 3 Teilnahmerechtigung.....	4
§ 4 Termine und Fristen.....	4
§ 5 Kommission für die Feststellung der musikalischen Eignung.....	5
§ 6 Versäumnis, Täuschung.....	5
II Feststellung der musikalischen Eignung	
§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren.....	6
§ 8 Eignungsprüfung.....	6
§ 9 Beurteilung von Leistungen und Feststellung der Eignung.....	6
§ 10 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung.....	7
§ 11 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik.....	7
§ 12 Wiederholung der Feststellung der musikalischen Eignung.....	8
§ 13 Niederschrift.....	8
III. Schlussbestimmungen	
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 15 Widerspruch.....	9
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	9
IV. Anlagen	
Anlage 1: Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik....	11

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Feststellung der musikalischen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin für das Studium in den Bachelorstudiengängen mit den Abschlüssen
 - Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
 - Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
 ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn.
- (2) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik dient der Feststellung einer allgemeinen musikalisch-künstlerischen Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist.

§ 2 Anerkennung von Feststellung der musikalischen Eignung

Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik, die von einer Hochschule bzw. Musikhochschule ausgestellt worden sind, werden von der Universität Paderborn für die Aufnahme eines Studiums des Unterrichtsfaches Musik anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit vorliegt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Kommission nach § 5.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik können nur solche Studienbewerber und Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester angeboten. Die Termine der Prüfungen können im Studierendensekretariat der Universität Paderborn erfragt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 7 Abs. 1 müssen spätestens 3 Wochen vor dem

Termin der Eignungsfeststellung im Studierendensekretariat der Universität Paderborn vorliegen.

§ 5 Kommission für die Feststellung der musikalischen Eignung (Prüfungskommission)

- (1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik obliegt einer Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission sind in der Regel zugleich Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Faches Musik durch die Fachkonferenz Musik gewählt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestätigt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, soweit es um die Bewertung einer Prüfung geht.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.
- (6) Die Prüfung wird in der Regel von drei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen. Die Kommission kann in begründeten Fällen zur Bewertung der Leistung der Bewerber und Bewerberinnen weitere Prüfer oder Prüferinnen bestimmen.

§ 6 Versäumnis, Täuschung

- (1) Ist ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ohne eigenes Verschulden verhindert, an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilzunehmen, ist dem Studierendensekretariat der Universität Paderborn im Falle einer Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung, im Falle eines anderen Verhinderungsgrund ein Nachweis über den Verhinderungsgrund unverzüglich vorzulegen. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen Nachholtermin. Werden die Nichtantrittsgründe nicht anerkannt, erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bescheid der Prüfungskommission mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11

Abs. 1 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Musik und informiert hierüber unverzüglich das Studierendensekretariat.

II Feststellung der musikalischen Eignung

§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung zum Studium, des Unterrichtsfaches Musik beifügen:
 1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 3;
 2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einem Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung teilgenommen hat.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin nach § 4 Abs. 1.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.
- (4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einen schriftlichen Bescheid vom Vorsitzenden der Kommission. Dieser Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und unmittelbar nach dem Ablehnungsbeschluss zugesandt werden.

§ 8 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 75 Minuten und einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten.

Die Klausur umfasst folgende Inhaltsbereiche, die zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Klausur einfließen:

- (1) Aufgaben zum Themengebiet „Allgemeine Musiklehre“, insbesondere zu den Themen Intervalle, Dreiklänge, Funktionen, Stufen, Vierklänge mit Septimen sowie zu grundlegenden Fachbegriffen und Zusammenhängen.

- (2) Fragen zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen der abendländischen Musikgeschichte des 17. - 20. Jahrhunderts.
- (3) Analyse zweier einfacher Musikstücke aus unterschiedlichen Epochen hinsichtlich Motiv-Verarbeitung, Harmonik und Form und Instrumentation.
- (4) Jeweils ein Hördiktat zu den Themen Intervalle und Rhythmus sowie das Erkennen von leichten harmonischen Fortschreitungen, auch Fehler-Hören.

Inhalt der künstlerisch-praktischen Prüfung ist jeweils:

- 1) Vorspiel bzw. Vortrag von zwei Musikstücken unterschiedlicher Epochen oder Genres im Hauptinstrument bzw. im Hauptfach Gesang.
- 2) Gesangsvortrag eines Liedes, sofern Gesang nicht das Hauptfach ist.
- 3) Vortrag eines selbst begleiteten Liedes im Bereich „Schulpraktisches Instrumentalspiel“.
- 4) Kadenzspiel in Dur und Moll, enger Lage und allen Umkehrungen.
- 5) Ein kurzer mündlicher Gehör-Test, in dem vorgegebene Rhythmen reproduziert, Melodien nachgesungen und eine weitere Melodie vom Blatt gesungen werden.
- 6) Ein Gespräch mit den Prüfern (5-10 Min.) über den musikalischen und ggf. pädagogischen biographischen Hintergrund sowie die Motivation zum angestrebten Studium.

§ 9 Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung

- (1) Die Klausur und die Prüfungsteile 1) bis 5) der künstlerisch-praktischen Prüfung werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt. Kriterium ist, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die zum Studium des Unterrichtsfaches Musik erforderliche musikalische Hör- und Gestaltungsfähigkeit, Entwicklungsfähigkeit der Singstimme sowie musiktheoretisch-historische Grundkenntnisse in einem für das Studium des Unterrichtsfaches Musik erforderlichen Maß nachweisen kann.
- (2) Die Eignung wird zuerkannt, wenn die Klausur und die Prüfungsteile 1) bis 5) der künstlerisch-praktischen Prüfung von der Mehrheit der Prüfer und/oder Prüferinnen mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel von drei Prüfern und/oder Prüferinnen abgenommen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, es ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

§ 10 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung

- (1) Studienort- oder Studiengangwechsler oder -wechslerinnen, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können, werden vom Nachweis der Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der der Eignungsprüfung gleichwertigen Leistungen in einem Studiengang Musik nachweisen. Bei Wechslern von Bachelor-Studiengängen, die keine Eignungsprüfung nachweisen können, wird ab einer Anzahl von 90 Leistungspunkten die Eignung anerkannt.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigung werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.
- (3) Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von 2 Jahren übernommen haben, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse und Bescheinigung um höchstens die Zeit der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 11 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik

- (1) Ist einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik gemäß § 8 zuzuerkennen, so erhält er oder sie unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut s. Anlage 1).
- (2) Die Bestätigung der Eignung gilt an der Universität Paderborn für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als weitere Einschreibevoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Unterrichtsfach Musik vorzulegen.
- (3) Bei Bewerbern, die nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.
- (4) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Semester möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Darin sind aufzunehmen:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
 3. die Namen der Prüfenden,
 4. die Dauer des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 6. Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben. *I*

III Schlussbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 15 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber oder die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem oder der Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

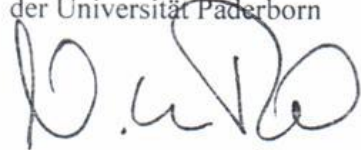
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Juni 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 11. März 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 29. Juni 2011.

Paderborn, den 30. Juni 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anlage 1:**Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik**

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium des Studiengangs Musik soll lauten:

"Der Bewerber oder die Bewerberin [hier Eintrag von Name, Vorname, Geburtstag und -ort] hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik für das Lehramt [hier Eintrag der entsprechenden Schulform] gemäß der am 30. Juni 2011 erlassenen Ordnung der Universität Paderborn nachgewiesen".

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**